

Erght an: EINEN HAUSHALT

- |                 |   |
|-----------------|---|
| <b>Betreff:</b> | <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Sperre oberer Schulweg bei mutwilligen Beschädigungen am Grünstreifen</b></li><li><b>2. Leinen- und Maulkorbzwang sowie Verpflichtung zur Hundekotaufnahme</b></li><li><b>3. Einhalten der Mittagsruhe und Bauzeit im Ortsgebiet</b></li><li><b>4. Freihalten der Gemeindestraßen</b></li></ol> |
|-----------------|---|

## 1. Sperre oberer Schulweg bei mutwilligen Beschädigungen am Grünstreifen:

Nachdem die Gemeinde Uderns letztes Jahr die Erschließungsarbeiten am oberen Schulweg zwischen der Bloaknersiedlung und der Zufahrt Böglerbichl (Straßenneubau mit Gehwegerrichtung und trennendem Grünstreifen, Straßenbeleuchtung, Wasserleitung und Kanal sowie Glasfaser) abschließen konnte, ist es leider immer wieder zu mutwilligen, unnötigen Befahrungen des Grünstreifens gekommen. Die Fahrbahn für den Straßenverkehr ist breiter als zuvor, und zum Schutz der Fußgänger, welche diese Strecke gerne nutzen, war unbedingt eine bauliche Abtrennung erforderlich.

Ein Randstein wäre aufgrund der nötigen Zufahrten landwirtschaftlicher Fahrzeuge in die angrenzenden Felder nicht zielführend gewesen, und eine Asphaltierung der vollen Parzellenbreite mit einer Bodenmarkierung für den Fußweg hätte keinerlei Schutzeffekt mit sich gebracht, sondern nur das Schnellfahren auf diesem Abschnitt forciert. Somit stellt der Grünstreifen mit den asphaltierten, ausreichend langen Ausweichmöglichkeiten bei Gegenverkehr die geeignete Lösung für dieses Straßenstück dar. **Sollte es künftig wieder zu mutwilligen Befahrungen des Grünstreifens kommen**, so wird der Bereich zwischen der Bloaknersiedlung und der Abzweigung Böglerbichl für den Fahrzeugverkehr (ausgenommen sind somit Fußgänger) während der nötigen Sanierungszeit (Einsäen, Anwachsen des Grases etc.), jedenfalls aber immer zumindest **für 3 Wochen gesperrt**. Dies würde mittels Betonleitwänden an beiden Enden besagter Strecke erfolgen. Die dadurch entstehenden Einschränkungen betreffen vor allem die Bewohner der westlichen Ortsteile und dürften dort einigen Unmut auslösen, welcher aber dem vorherigen Fehlverhalten mancher Verkehrsteilnehmer zuzuschreiben wäre. Es ist deshalb zu hoffen, dass diese Maßnahme nicht erforderlich wird und endlich Vernunft einkehrt!

## 2. Leinen- und Maulkorbzwang sowie Verpflichtung zur Hundekotaufnahme:

Generell gilt in Uderns außerhalb des geschlossen verbauten Ortsgebiets bzw. außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundstücken, weiters in allen öffentlichen Gebäuden und auf allgemein zugänglichen Anlagen Leinen- bzw. Maulkorbzwang. Außerdem sind alle Besitzer/Verwahrer von Hunden im gesamten Gemeindegebiet verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Hundekot unverzüglich und ordnungsgemäß entfernt wird. Hierfür wurden an mehreren Straßen eigene Hundetoiletten aufgestellt, bei welchen „Hundesackerln“ entnommen werden können. Diese sind dann auch in den dafür vorgesehenen grünen Hundetoiletten zu entsorgen. Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden seitens der Behörde strengstens geahndet (Geldstrafe).

## 3. Einhalten der Mittagsruhe und Bauzeit im Ortsgebiet:

Die Verordnung der täglichen Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 Uhr im Ortsgebiet ist einzuhalten. In dieser Zeit sind laute Arbeiten wie Rasenmähen, Holzschneiden etc. zu unterlassen. Die tägliche Bauzeit (gilt für das Bau- und Baunebengewerbe) von Montag bis Samstag ist von 07:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Sonn- und Feiertage sind ausnahmslos Ruhetage.

**Diese Verordnung gilt ausnahmslos für ALLE, auch für Betriebe.**

## 4. Freihalten der Gemeindestraßen:

Damit die Erreichbarkeit der einzelnen Häuser für den allgemeinen Verkehr, für Transport- und Dienstleistungsunternehmen (z.B. Müllabfuhr) sowie für alle Einsatzkräfte gewährleistet ist, werden die Eigentümer/Hausverwaltungen aller Uderner Liegenschaften hiermit ersucht, die **Sträucher, Hecken und Bäume entlang der Gemeindestraßen regelmäßig und sorgfältig bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden**, sodass der Verkehrsraum in voller Breite und ohne Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. **Ansonsten erfolgt eine für die Eigentümer kostenpflichtige Ersatzvornahme!** Außerdem wird darauf verwiesen, dass ein halbseitiges Zuparken der Gemeindestraßen (auch bei breiter Fahrbahn) nicht zulässig ist! Dies wird polizeilich kontrolliert und zur Anzeige gebracht (Geldstrafe).



Mit freundlichen Grüßen,  
der Bürgermeister

**Ing. Josef Bucher eh.**